



Wassersportfreunde Pirschheide e.V.

An der Pirschheide 36, 14471 Potsdam

www.wassersportfreunde-pirschheide.de
vorstand@wassersportfreunde-pirschheide.de

Bootsplatzordnung

Präambel

Die Entwicklung und das Fortbestehen des Vereins hängen wesentlich von der Haltung jedes einzelnen Mitgliedes zum Vereinseigentum, zur Vereinskultur sowie zu Fragen der Ordnung, Sicherheit und gegenseitigen Rücksichtnahme ab.

Durch die vom Vereinsvorstand erlassene Bootsplatzordnung wird der dazu erforderliche Rahmen geschaffen, in dem sich ein gedeihliches Vereinsleben weiterentwickeln kann.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Bootsplatzordnung enthält wesentliche Bestimmungen zur Nutzung des Vereinsgeländes der „Wassersportfreunde Pirschheide e.V.“ in Potsdam und ist für alle Nutzer (Mitglieder und Gäste) verbindlich.
2. Die Bootsplatzordnung und notwendige Änderungen werden vom Vorstand der „Wassersportfreunde Pirschheide e.V.“ beschlossen und in Kraft gesetzt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Nutzer des Vereinsgeländes sind verpflichtet, ein von gegenseitiger Achtung, Toleranz und Kameradschaftlichkeit geprägtes Miteinander zu pflegen.
2. Jeder Nutzer hat dafür zu sorgen, dass vereinseigene Materialien und Einrichtungen und solche, deren Eigentümer die Stadt Potsdam ist, pfleglich behandelt und geschützt werden.
3. Bootsplätze (Wasser-, Hallen- und Freilagerplätze) werden, nach Prüfung der vorhandenen Liegeplatzkapazität durch die Abteilungsleiter, vom Vorstand vergeben. Voraussetzung ist eine schriftliche Antragsstellung sowie die Mitgliedschaft im Verein der „Wassersportfreunde Pirschheide e.V.“.
4. Ein zeitbegrenztes Anlegen oder Unterstellen von Wasserfahrzeugen ohne gültige Nutzungsvereinbarung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes oder der im § 6, 1. der Bootsplatzordnung genannten Personen zulässig.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zeitweilig nicht genutzte Liegeplätze als Gaststände befristet zu vergeben. Aus diesem Grund haben alle Bootseigner, die ihren Stand länger als zwei Wochen nicht nutzen, den Hafenmeister ggf. durch die jeweiligen Abteilungsleiter über die nicht genutzten Stände in Kenntnis zu setzen. Genehmigungen dieser Art dürfen die Rechte der Nutzungsberechtigten nicht einschränken oder zur Behinderung notwendiger Arbeiten auf dem Bootsplatz, seiner Einrichtungen und Anlagen führen.
6. Das Lagern, Unterstellen und Anlegen von Wasserfahrzeugen und deren Zubehör ist nur auf der Grundlage einer gültigen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Vorstand der

„Wassersportfreunde Pirschheide e.V.“ zulässig.

7. Aus Sicherheits- und Effektivitätsgründen können Umsetzungen der Boote, im gegenseitigen Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedern, durch die jeweiligen Abteilungsleiter veranlasst werden. Das eigenmächtige Umsetzen von Booten an den Steganlagen ist nicht statthaft.
8. In begründeten Fällen sind nach Aufforderung durch den Vorstand, Landliegeplätze zu räumen. Beräumt der Nutzer nicht innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist den Liegeplatz, kann der Vorstand – zu Lasten des Nutzers – ein gewerbliches Unternehmen damit beauftragen.
9. Vor der Anschaffung eines anderen Bootes ist ein schriftlicher Antrag über den jeweils zuständigen Abteilungsleiter an den Vorstand zu stellen.
10. Das Boot ist an seinem Wasserliegeplatz mit einem der Bootsgröße entsprechenden Tauwerk sowie Federn festzumachen, um ein Beschädigen der Steganlage sowie der Nachbarboote auszuschließen. Die ordnungsgemäße Anbindung ist vom Eigner ständig zu überwachen. Zur Abwendung von Gefahren ist jedes Mitglied berechtigt das Gefahr auslösende Wasserfahrzeug zu betreten und zu sichern. Wanderboote sind in den Lagerfächern so zu sichern, dass ein Herausfallen ausgeschlossen ist.
11. Jeder Nutzer ist verpflichtet, die technische Sicherheit seines Bootes sowie seines Slippwagens zu gewährleisten und auf Verlangen des Vorstandes einen Nachweis über das Gesamtgewicht seines Bootes zu erbringen.
12. Beim Aus- und Einlagern ist jeder Eigner für sein Boot verantwortlich. Das Slippen der Boote sowie der Transport geschehen auf eigenes Risiko. Die Eigner oder ein von ihnen Beauftragter haben zu den festgelegten Slipptermenin anwesend zu sein. Können Boote zum Slipptermi nicht termingemäß ausgelagert bzw. geslippt werden, sind die Eigner verpflichtet, die jeweiligen Abteilungsleiter mindestens 4 Wochen vor dem Slipptermi zu informieren. Der jeweilige Abteilungsleiter veranlasst dann Maßnahmen zur eventuellen Umsetzung.
13. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zugewiesenen Hallen- bzw. Freilagerplätze sauber zu halten (insbesondere Beräumung der Stellfläche nach dem Abslippen). Eine Lagerung von Sachen auf der Steganlage ist nicht gestattet.
14. Jedes Mitglied kann entsprechend den Möglichkeiten einen Schrank zur Aufbewahrung von Gegenständen des persönlichen Gebrauchs nutzen. Schrankplätze und Motorboxen werden vom jeweiligen Abteilungsleiter vergeben. Die zugewiesenen Möglichkeiten zur Lagerung von Wanderbooten, des Bootszubehörs sowie die Unterstellböcke, abgestellte Außenbordmotoren und Slippwagen sind dauerhaft namentlich zu kennzeichnen. Das eigenmächtige Aufstellen von Schränken und anderen Lagerungsmöglichkeiten ist untersagt.
15. Alle Nutzer sind verpflichtet die Sanitäranlagen sauber zu hinterlassen.
16. Von den jeweiligen Abteilungsleitern werden, in Abstimmung mit dem Vorstand, durch Aushang in den Hallenschaukästen Lackiertage bekannt gegeben. An Lackiertagen sowie 8 Tage vor den jeweiligen Abslipptermenin und 14 Tage nach den jeweiligen Aufslipptermenin sind Tätigkeiten, die in den Hallen eine Staubbildung verursachen, untersagt. Ausnahmen können in den Abteilungsversammlungen - die außerhalb dieser Fristen stattzufinden haben - festgelegt werden.
17. Kinder dürfen sich nur unter Aufsicht eines Erwachsenen auf dem Vereinsgelände aufhalten.
18. Auf dem gesamten Vereinsgelände sind Hunde an der Leine zu führen. Von den jeweiligen Hundehaltern sind Belästigungen der Mitglieder sowie die Verunreinigung des Geländes durch ihre Hunde auszuschließen. Eventuelle Verunreinigungen sind zu entfernen. Regelungen von Hundehalterverordnungen bleiben unberührt.
19. Das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem eingezäunten Vereinsgelände ist während Vereinsveranstaltungen untersagt. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf der hierfür zugewiesenen Parkfläche abgestellt werden. Türen und Tore sind nicht zu blockieren. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig zu Lasten des Halters abgeschleppt.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

20. In den Zeiten von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen ist auf dem gesamten Gelände eine Lärmbelästigung der Mitglieder untersagt. Ausnahmeregelungen trifft der Vorstand.
21. Die private Nutzung des Vereinsgeländes und der Vereinsräumlichkeiten für Feierlichkeiten und Veranstaltungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Getränkeversorgung ist über die Vereinskantine zu organisieren. Bei Veranstaltungen mit geöffneter Vereinskantine ist das Mitbringen von Getränken untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
22. Baumaßnahmen (z.B. größere Umbaumaßnahmen an Booten, Bau von Slippwagen usw.) sind über die Abteilungsleiter beim Vorstand zu beantragen.
23. Boote, die die fünfte Saison (Jahr) in Folge nicht in Wasser gelassen wurden um am aktiven Bootssport teilzunehmen, verlieren unabhängig von der Mitgliedschaft der Eigner ihren Wasser- sowie Landliegeplatz und müssen vom Gelände geräumt werden. Sollte die Entfernung nicht durch die Eigner erfolgen, kann der Verein kostenpflichtig für die Eigner die Bäumung veranlassen. Ausnahmen beschließt der Vorstand.

§ 3 Sicherheitsbestimmungen

1. Offenes Feuer, Tätigkeiten wie Rauchen, Schweiß-, Brenn- und Hartlötarbeiten in den Bootshallen sind verboten.
2. Vereinseigene Geräte, Anlagen und Boote dürfen nur von Mitgliedern benutzt werden, die über deren sachgemäße Bedienung und dabei eventuell auftretende Gefahren nachweislich von einem Vorstandsmitglied unterwiesen wurden. Die Nutzung vereinseigener Boote ist durch Eintragung im Anmeldebogen beim Abteilungsleiter zu beantragen. Vor Antritt von Wanderfahrten ist das geplante Fahrtziel in das Fahrtenbuch der Abteilung 1 einzutragen. Geräte und Anlagen die für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Abteilung 1 vorgesehen sind dienen ausschließlich der Durchführung des Kinder- und Jugendsports. Ausnahmen genehmigt der Abteilungsleiter Abteilung 1.
3. Die Winde der Slippeinrichtung darf nur unter Einhaltung der Betriebsanweisung zur Winde sowie der Windenordnung genutzt werden.
4. Elektrische Geräte dürfen auf dem gesamten Gelände nur unter Aufsicht betrieben werden. Es ist verboten, elektrische Geräte zu verwenden, die nicht den einschlägigen DIN, Arbeits- und Brandschutzbestimmungen entsprechen. Die Nutzung von Halogenstrahlern ist untersagt. Bei Verstößen sind der Vorstand und die jeweiligen Abteilungsleiter berechtigt, unvorschriftsmäßige Geräte für die weitere Benutzung zu sperren und vom Stromnetz zu nehmen.
5. Alle Nutzer sind verpflichtet ihren Sondermüll (z.B. Batterien, Propanflaschen, Fette, Öle und andere Chemikalien) auf eigene Kosten, umweltverträglich und außerhalb des Bootsplatzes zu entsorgen.
6. Die vereinseigenen Mülltonnen werden nur in der Zeit von April bis Oktober geleert, sie dienen ausschließlich zur Entsorgung von Haushaltsmüll in geringen Mengen.
7. In den Bootshallen ist das Abstellen von Behältern mit explosiven Stoffen nicht gestattet. Die Vergaserkraftstoffbehälter eingelagerter Boote sind zu leeren und verschlossen zu halten.
8. Flüssiggasanlagen unterliegen der Abnahmepflicht nach den „Technischen Regeln – Arbeitsblatt DVGW G 608“ und dürfen nur mit gültiger Prüfplakette betrieben werden. Flüssiggasanlagen ohne gültige Prüfplakette dürfen nicht betrieben werden und sind von den Booten bzw. vom Vereinsgelände zu entfernen.

§ 4 Objektsicherung

1. Die Zugänge zu den Steganlagen, die Einfahrtstore sowie die Hallen sind verschlossen zu halten. Der öffentliche Zugang zur Vereinskantine (vor Halle 3) ist an den Öffnungszeiten zu gewährleisten.

Nicht benötigte Hallenbeleuchtung ist auszuschalten!

2. Zutritt zum Vereinsgelände haben ohne besondere Zustimmung des Vorstandes nur Mitglieder der Vereine „Wassersportfreunde Pirschheide e.V.“ und „Anglerverein Potsdam-Pirschheide e. V.“ sowie Personen in Begleitung von den Vereinsmitgliedern. Während Vereinsveranstaltungen bzw. Veranstaltungen der Kantine wird Vereinsfremden Zutritt gewährt. Ein Zutritt für Gäste bedarf der Zustimmung der Vorstände bzw. des Hafenmeisters.
3. Die Mitglieder der Vereine können gegen Empfangsbestätigung und Zahlung einer Gebühr, die vom Vorstand festgesetzt und bei Rückgabe wieder erstattet wird, Schlüssel für den Zutritt zu den Bootshallen und Steganlagen erhalten. Die Benutzung der Schlüssel ist nur den Mitgliedern bzw. Gästen gestattet. Der Nachweis der Schlüsselvergabe erfolgt im Schlüsselausgabebuch des Vorstandes.
Der Verlust eines Schlüssels ist den jeweiligen Abteilungsleitern anzuzeigen.
Endet die Mitgliedschaft in den jeweiligen Vereinen, sind die Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben.
4. Eine Stromentnahme auf der Steganlage ist nur gestattet, wenn eine exakte Nachweisführung der Stromentnahme durch den Einbau nicht rückstellbarer, summierender und für den Dauerbetrieb ausgelegter Stromzähler gewährleistet ist.
Die Zählerstände werden jeweils zu Saisonbeginn und -ende in Verantwortung der jeweiligen Abteilungsleiter festgestellt, entsprechend der Finanzordnung in Rechnung gestellt und erhoben.

§ 5 Haftung

1. Eine Haftung der „Wassersportfreunde Pirschheide e.V.“ für die dem Nutzer auf dem Komplex des Bootsplatzes entstandenen Schäden und Verluste sowie den sich daraus eventuell ergebenden Ansprüchen, ganz gleich durch wen, durch welche Ursache oder Einflüsse der Schaden entsteht, ist ausgeschlossen.
2. Eine Haftung des Nutzers gegenüber dem Verein der „Wassersportfreunde Pirschheide e.V.“ oder Dritten für Schäden oder Verluste ist in vollem Umfang gegeben, wenn er, einer seiner Angehörigen oder andere von ihm eingeführte Personen, deren oder seine Sachen die Ursache der Schäden bzw. Verluste sind. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Begleiter oder von ihm eingebrachte Sachen, verursacht wurden.
Jeder Bootseigentümer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Wasserfahrzeug abzuschließen. Der Nachweis ist auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes zu erbringen.
3. Das Betreten des Vereinsgeländes geschieht auf eigene Gefahr, Winterdienst erfolgt nicht.

§ 6 Verantwortlichkeiten

Für die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen sind die gewählten Abteilungsleiter, der technische Leiter sowie der Hafenmeister verantwortlich. Sie sind vom Vorstand beauftragt, Mitglieder bei Verstößen zu ermahnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Bootsplatzordnung tritt mit Wirkung vom 07.09.2022 in Kraft.